

gerichtet. Der Harich-Gruppe und den erwähnten Studenten ging es nicht nur um eine Verbreitung ihrer feindlichen Stimmungen, sie haben vielmehr begonnen, planmäßig an der Beseitigung der Arbeiter-und-Bauern-Macht zu arbeiten, wobei sie zunächst ihren Angriff auf ideologischem Gebiet führten.

Es gibt sicher noch andere Methoden zu diesem unmittelbaren Umsturzverbrechen. So wird auch derjenige einen Staatsverrat begehen, der organisiert, daß planmäßig gehetzt wird, und dabei das weitergehende Ziel hat, nämlich den sozialistischen Staat zu beseitigen. Die einzelnen Methoden brauchen - isoliert gesehen - auch nicht solche zu sein, wie sie in den anderen Strafrechtsnormen zum Schutze der Arbeiter-und-Bauern-Macht beschrieben werden. Es ist aber zu beachten, daß es sich um das schwerste Staatsverbrechen handelt und der gesetzliche Tatbestand dementsprechend eng auszulegen ist. Jede Ausdehnung des § 13 StEG zu einer Art Generaltatbestand widerspricht dem Gesetz.

b) In den Ziff. 2 und 3 des § 13 StEG werden noch zwei besondere Formen des Staatsverrats unter Strafe gestellt. Nach Ziff. 2 wird derjenige bestraft, der es unternimmt, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt die verfassungsmäßige Tätigkeit des Präsidenten der Republik, der Volkskammer oder des Ministerrats oder ihrer Präsidien oder eines ihrer Mitglieder unmöglich zu machen oder zu behindern. Damit wird besonders die wichtige Tätigkeit der höchsten Staatsorgane oder Funktionäre bei der Ausübung der einheitlichen Staatsgewalt geschützt. Angriffsgegenstand ist die verfassungsmäßige Tätigkeit dieser Funktionäre oder Organe.

Mit Ziff. 3 wird die territoriale Integrität der DDR strafrechtlich geschützt. Es wird deshalb unter Strafe gestellt, wer es unternimmt, das Gebiet der DDR einem anderen Staat einzuverleiben oder einen Teil desselben von ihr loszulösen. Diese Strafvorschrift ist damit gleichfalls gegen die westdeutschen Aggressionsgelüste und deren Vertreter gerichtet, die die DDR der Bundesrepublik eingliedern und zum NATO-Aufmarschgebiet machen wollen.

Auf eine detaillierte Erläuterung dieser Begehungsformen des Staatsverrats kann verzichtet werden, da besondere Probleme bei ihrer Anwendung nicht zu erwarten sind und diese Begehungsformen nach den bisherigen Erfahrungen eine der Ziff. 1 untergeordnete Bedeutung haben.

c) Der Erwähnung bedarf noch das Verhältnis von § 13 zu den weiteren Bestimmungen des StEG zum Schutze der DDR. Bei diesem Verhältnis handelt es sich nicht um das der Tateinheit, sondern um eine Form der Gesetzeseinheit; § 13 StEG konsumiert die ihm folgenden Strafrechtsnormen zum Schutze unserer Arbeiter-und-Bauern-Macht und ist allein anzuwenden. Die von den §§ 14 ff. StEG charakterisierten Handlungen sind